

HAUCK RECHTSANWÄLTE

HAUCK RECHTSANWÄLTE, Eyssenheckstr. 9, 60322 Frankfurt/M

Einschreiben / Rückschein
Aufbau Verlagsgruppe GmbH
Neue Promenade 6

10178 Berlin

Vorab per Fax: 030/283 94 100

Unser Zeichen
10/00066-08/60

Betreff:
Lunkewitz J, Aufbau Verlagsgruppe GmbH

Hans-Christian Hauck
Rechtsanwalt
Jörg Dombrowski*
Rechtsanwalt
Frank U. Schuster*
Rechtsanwalt
Dr. Hafez Baleel*
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter
Universität Frankfurt a. M.
Dr. Frank Soesters*
Univ. Bayreuth
Rechtsanwalt
Wirtschaftsjurist
Dr. Joachim Ramm*, M.C.L.
Univ. of Illinois
Rechtsanwalt
Heiko P. Braun*, LL.M.
Univ. Stellenbosch
Rechtsanwalt
Ulrich Renger

Datum
09.05.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Bernd F. Lunkewitz hat uns mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Grund unserer Beauftragung sind die Ihnen bekannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 3. März 2008, 11. Februar 2008 und am 10. Dezember 2007, Geschäftszeichen II ZR 213/06, sowie die vorinstanzlichen Urteile des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 17. August 2006, Geschäftszeichen 16 U 175/05, und des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. November 2005, Geschäftszeichen 2-27 O 238/04.

Der Bundesgerichtshof hat letztinstanzlich die Eigentumsverhältnisse an der im Jahre 1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH, die im Jahre 1955 in den organisationseigenen Betrieb Aufbau-Verlag umgewandelt wurde (nachfolgend „Aufbau-Verlag“ genannt), überprüft und rechtskräftig festgestellt, dass das Oberlandesgericht sachlich richtig und rechtlich unangreifbar zu dem Ergebnis gelangt ist, dass

„der Kulturbund sein Eigentum an dem Aufbau-Verlag nicht an die SED verloren hat, so dass ihn die PDS auch nicht in Volkseigentum überführen konnte.“

Infolge dessen konnte der Aufbau-Verlag nicht nach dem Treuhandgesetz in eine Kapitalgesellschaft im Aufbau nach §§ 1 Abs. 4, 11 Abs. 2 THG umgewandelt werden. Eine Kapitalgesellschaft ist lediglich als fehlerhafte Gesellschaft entstanden, diese ist eine vermögenslose Hülle.

Der Kulturbund war materijell-rechtsstaatlicher Eigentümer des Aufbau-Verlags, bis er die Wirtschaftsgüter des Verlags am 21. Dezember 1995 rechtswirksam an unseren Mandanten veräußert hat.

Mit den vorgenannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs wurde gleichzeitig festgestellt, dass der Kulturbund gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages vom 21. Dezember 1995 seine Ansprüche rechtswirksam an unseren Mandanten abgetreten hat.

A. Rechtsfolgen der Entscheidungen

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der vorinstanzlichen Gerichte stehen unserem Mandanten aus vom Kulturbund abgetretenem Recht und aus eigenem Recht Schadenersatzansprüche zu, u.a. gemäß den §§ 101 a, 97 I 1 UrhG wegen Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten. Seit dem 1. Juli 1990 bis heute wurden und werden alle Verlagsrechte, Firmenrechte, Marken und sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Aufbau-Verlags ohne Rechtsgrundlage von der Aufbau Verlagsgruppe GmbH genutzt und verwertet.

B. Schaden und Schadenshöhe

Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis heute stehen unserem Mandanten umfassende Schadenersatzansprüche wegen der unrechtmäßigen Nutzung der Wirtschaftsgüter des Aufbau-Verlags zu.

Ferner hat unser Mandant der Aufbau Verlagsgruppe GmbH erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die zurückgefordert werden.

1. Lizenzen / gewerbliche Schutzrechte

Unserem Mandanten sind zunächst die Nachteile und entgangenen Nutzungen auszugleichen, die dadurch entstanden sind, dass die Aufbau Verlagsgruppe GmbH seit dem 1. Juli 1990 bis heute ausnahmslos alle Verlagsrechte, Firmenrechte, Marken und sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Aufbau-Verlags ohne Rechtsgrundlage genützt und verwertet hat.

Zur Feststellung der aus diesen Rechtsverletzungen entstandenen Schäden hat unser Mandant die Rechtsanwaltskanzlei CMS Hasche Sigle eingeschaltet. Diese kommt durch Herrn Dr. Eck zu dem Ergebnis, dass sich die Ansprüche unseres Mandanten aus der rechtswidrigen Nutzung der Verlagsrechte auf EUR 23.253.956,82 belaufen. Der Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt der rechtswidrigen Lizenzvergabe durch die Aufbau - Verlagsgruppe GmbH an Dritte wird mit EUR 9.049.400,00 errechnet. Hinzuzurechnen sind die Ansprüche unseres Mandanten aus der Verletzung von Markenrechten, die mit EUR 16.500.001,90 zu Buche stehen.

Wir fügen die Ausarbeitung der Kanzlei CMS Hasche-Sigle diesem Schreiben bei.

Ausarbeitung der Kanzlei CMS Hasche Sigle
vom 9. Mai 2008.

Damit ergibt sich eine Schadensersatzposition in Höhe von EUR 48.803.359,00.

Zur Lizenzvergabe durch die Aufbau Verlagsgruppe GmbH an Dritte wird ein

Auszug aus der Vertragsübersicht der Gesellschaft
vom 26. März 2008

beigefügt, der nur beispielhaft die Lizenzvergabe - darunter die Lizenzvergabe in die USA - für die Autoren Viktor Klemperer, Lion Feuchtwanger, Anna Seghers und Alfred Kerr enthält. Unser Mandant wird diese Rechtsverletzungen angreifen und die vermeintlichen Lizenz- und Unterlizenznehmer auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch nehmen.

Weitere Schadenspositionen werden derzeit noch geprüft.

2. Vermögenstransfers

Ferner hat unser Mandant aus seinem persönlichen Vermögen substantielle Vermögenstransfers an die Aufbau Verlagsgruppe GmbH geleistet, in der Überzeugung, diese sei Inhaberin des Vermögens des Aufbau-Verlages geworden. Auch diese Vermögenszufüsse sind zurückzuzahlen und daraus entstandene Schäden auszugleichen.

C. Zusammenfassung

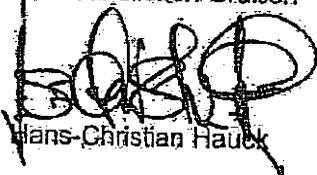
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach den §§ 101 a, 97 UrhG Schadenersatzansprüche unseres Mandanten gegeben sind. Eine endgültige Bezifferung des Schadens ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Lediglich eine erste Schadensübersicht, wie sie im Vorigen mitgeteilt ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt verifiziert werden.

Namens unseres Mandanten fordern wir die Aufbau Verlagsgruppe GmbH auf, die Haftung für die entstandenen Schäden spätestens bis zum

19. Mai 2008

dem Grunde nach anzuerkennen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Christian Hauck

CMS Hasche Sigle

Rechtsanwälte Steuerberater

Vorab per E-Mail

Hanck Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt
Hans-Christian Hauck
Eyseneckstr. 9
60322 Frankfurt am Main

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern

SchöffstraÙe 8
D-70597 Stuttgart

Tel.: +49 (0) 711/97 64-0
Fax: +49 (0) 711/97 64-900
www.cms-hs.com

Deutsche Bank AG
BLZ: 600 700 70
Kto. 162 439 400

Dr. Matthias Eck
Unser Zeichen: sec-stm
Sekretariat: Tanja Halder
Tel.: +49 (0) 711/97 64-206
Fax: +49 (0) 711/97 64-924
Matthias.Eck@cms-hs.com

Lunkewitz / Aufbau-Verlag

9. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Kollege Hauck,

wir sind gebeten worden, im Auftrag von Herrn Lunkewitz mögliche Ansprüche von Herrn Lunkewitz gegen die Aufbau-Verlagsgruppe GmbH zu prüfen. Auftragsgemäß haben wir uns bei der Prüfung auf Schadensersatzansprüche und Ansprüche, die auf Geld- oder Vermögenswerte gerichtet sind, konzentriert.

I.

1. Herr Lunkewitz ist Eigentümer des Verlages. Er erwarb den Verlag im Jahre 1995 von dem Kulturbund e.V., dem Rechtsnachfolger des Kulturbunds zur demokratischen Erneuerung Deutschlands. Der Kulturbund zur demokratischen Erneuerung Deutschlands war erster Rechtsträger des Verlages.

Die Eigentümerstellung des Herrn Lunkewitz wurde durch Beschluss des BGH vom 03.03.2008, Az.: II ZR 213/06 rechtskräftig festgestellt.

2. Die Aufbau-Verlag GmbH (seit 2006: Aufbau-Verlagsgruppe GmbH) hat selbst oder in der Vergangenheit durch Tochtergesellschaften in die Eigentümerstellung des Herrn Lunkewitz eingegriffen, indem sie rechtswidrig den Aufbau-Verlag betrieben hat. Soweit

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, AG Charlottenburg PR 316 8

CMS (EVI) - CMS Hasche Sigle: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Köln, Leipzig, München, Stuttgart, Dresden, Brüssel, Moskau, Shanghai
CMS Aoomino Ascolli & Arvola: Santiago, Rom, Mailand, CMS Albiana & Suárez de Lezo: Madrid, Marbella, Sevilla, CMS Bureau Franck: Lafayette, Paris, Algier
Brüssel, Buenos Aires, Bukarest, Casablanca, Lyon, Madrid, Montevideo, Moskau, Shanghai, StraÙburg, CMS Cameron McKenna LLP: London, Aberdeen, Bristol,
Brüssel, Budapest, Bukarest, Moskau, Peking, Prag, Sofia, Warschau, CMS DeBaker: Brüssel, Antwerpen, CMS Berg & Stier-Bismann: Utrecht, Amsterdam, Arnhem
CMS von Erbach Henck: Zürich, CMS Reich Rohrig Mainz: Wien, Bratislava, Brüssel, Kiew, Prag, Sofia, Zagreb
CMS Reich Rohrig Hasche Sigle: Brüssel, Belgien

Tochtergesellschaften zwischenzeitlich in die Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH eingegliedert sind, richten sich eventuelle Ansprüche für Verletzungshandlungen dieser Gesellschaften heute gesamt gegen die Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH (bis 2006: Aufbau-Verlag-GmbH – für beide zusammen nachfolgend *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH*).

II. Als Eigentümer des Verlages stehen Herrn Lunkewitz sämtliche Verlagsrechte zu. Dies gilt auch für Lizenzrechte des Verlages. Herrn Lunkewitz als Eigentümer stand und steht damit das alleinige Recht zu, die dem Verlag eingeräumten Rechte zu nutzen.

Seit dem 01.07.1990 nutzt aber die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* diese Rechte. Diese Nutzung war und ist rechtswidrig. Aus dieser Rechtsverletzung heraus stehen Herrn Lunkewitz (kumulativ) u. a. folgende Ansprüche zu:

1. Ansprüche aus § 97 I 1 UrhG (Schadenersatz)

a) Die Vervielfältigung und Verbreitung der Werke durch die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* und die Vergabe von Lizenzen an Dritte sind rechtswidrige, schuldhaft-eingriffe in urheberrechtliche Rechtspositionen von Herrn Lunkewitz.

Die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* hat wegen des strengen Verschuldensmaßstabes im Immaterialgüterrecht (BGH GRUR 1998, 568, 569 – Beatles-Doppel-CD) bei der Verletzung dieser Rechte auch zumindest fahrlässig gehandelt. Sie hat gegen die ihr obliegende Prüfungspflicht (vgl. Schricker, Urheberrecht, 2. Auflage, § 97, Rn. 52), ob und in welchem Umfang ihr die Rechte selbst infolge der Umwandlung nach dem Treuhandgesetz zustanden, verstoßen.

Herrn Lunkewitz ist durch das rechtswidrige und schuldhaft-eingriffe und Verstreuen der Werke (insbesondere Hardcover- und Taschenbuchausgaben) und die Lizenzvergabe an Dritte durch die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* u. a. Gewinn entgangen und dadurch ein adäquat kausaler Schaden entstanden. Als Verletzter kann Herr Lunkewitz zwischen den drei Berechnungsmethoden der Schadensermittlung des Immaterialgüterrechtes wählen. Dies sind:

- (a) die Herausgabe des Gewinns, den die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* durch das unberechtigte Vervielfältigen und Verreiben der Werke erzielte;
- (b) die Berechnung des entstandenen eigenen Schadens;
- (c) und eine angemessene Lizenzgebühr.

Bei der Schadensberechnung gemäß lit. c) für die rechtswidrige Nutzung der Verlagsrechte durch die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* beläuft sich die Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr zumindest auf den Lizenzsatz, der den Autoren bezahlt wurde. Die Autoren des Aufbau-Verlages erhalten eine Autorenbeteiligung (Lizenz) von 10 % des Nettoladenverkaufspreises für Hardcover-Ausgaben. Für Taschenbuchausgaben erhalten sie 5 % des Nettoladenverkaufspreises. Aufgrund der uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Zahlen beläuft sich der Schadenersatzbetrag für die rechtswidrige Nutzung der Verlagsrechte durch die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* für die Zeit vom 01.07.1990 bis Anfang 2008 auf EUR 23.253.958,82.

- b) Da die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* Dritten Rechte an den Verlagsrechten eingeräumt hat (z.B. Auslandsausgaben), ist auch dies eine Verletzung der Rechte von Herrn Lunkewitz. Auch insoweit stehen Herrn Lunkewitz Schadenersatzansprüche gegen die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* zu. Herr Lunkewitz kann auch für diese rechtswidrige Lizenzvergabe Ersatz seines Schadens nach der Berechnungsmethode lit. c) verlangen. Die für den Schadenersatz zugrunde zu legende angemessene Lizenzgebühr ist in diesem Fall zumindest diejenige, die die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* selbst von den Lizenznehmern erhalten hat. Für den Zeitraum ab 01.07.1990 bis Anfang 2008 zum 31.12.2007 belaufen sich die Lizenz Erlöse der *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* nach denen von Ihnen mitgeteilten Zahlen auf EUR 9.049.400,00.

Insgesamt betragen damit die Herrn Lunkewitz zustehenden Schadenersatzansprüche gegen die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* für die rechtswidrige Nutzung der Verlagsrechte und die rechtswidrige Lizenzvergabe EUR 32.303.358,82.

2. § 812 I 1 Alt. 2 BGB

Herrn Lunkewitz steht aufgrund der rechtswidrigen Nutzung der ihm allein zustehenden Verlagsrechte durch die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* gegen diese auch

ein Anspruch gemäß §§ 812 I 1 Alt. 2, 818 II BGB auf Zahlung der üblichen Lizenzgebühr zu (vgl. dazu BGH NJW 1993, 919). Denn die rechtswidrige Nutzung der Verlagsrechte durch die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* ist ein Eingriff in die Herrn Lunkewitz zustehenden Immaterialgüterrechte und somit ein Eingriff in Rechte mit Zuweisungsgehalt.

Die von Herrn Lunkewitz dafür geforderte übliche Lizenzgebühr entspricht betragsmäßig dem unter Nr. 1 Ermittelten. Die Ansprüche gemäß § 812 I 1 Alt. 2 BGB bestehen parallel in Anspruchskonkurrenz neben den Schadensersatzansprüchen aus Urheberrecht.

- III. Als Eigentümer des Verlages stehen Herrn Lunkewitz ebenfalls die Kennzeichenrechte an der Bezeichnung "Aufbau-Verlag" zu (§ 5 II MarkenG). Durch den Gebrauch dieser Bezeichnung durch die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* als Nichtberechtigte wurden auch diese Rechte von Herrn Lunkewitz verletzt. Aufgrund dieser Rechtsverletzung hat Herr Lunkewitz einen Schadensersatzanspruch aus § 15 V MarkenG gegen die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH*.

Die Höhe des Schadensersatzes wird auch bei Ansprüchen aus § 15 V MarkenG nach der Methode der dreifachen Schadensberechnung bestimmt (Strobel/Hacker, Marken-gesetz, 8. Auflage, § 15, Rn. 108; § 14, Rn. 263). Es gelten die oben unter Nr. II. 1. dargelegten Grundsätze.

Mit der fiktiven Lizenzgebühr (Nr. II. 1. lit. c)) für die Nutzung des Unternehmenskennzeichens "Aufbau-Verlag" wird die Wertschöpfung abgedeckt, die sich aus der Nutzung des Unternehmensnamens "Aufbau-Verlag" ergibt. Da dieser Name einen guten Ruf und ein gutes Image am Markt hat, ist ein fiktiver Lizenzsatz in Höhe von zumindest 10 % anzusetzen. Berechnungsbasis dieser fiktiven Lizenzgebühr sind die Umsätze der Gesellschaften, die an ihrem Namen die Bezeichnung "Aufbau-Verlag" nutzen. Diese Nettoumsätze belaufen sich nach denen von Ihnen mitgeteilten Zahlen auf EUR 165.000.019,00. Insofern steht Herrn Lunkewitz 10 % dieses Betrages, also EUR 16.500.001,90 als Schadensersatz zu.

- IV. Darüber hinaus drohen der *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* weitere, derzeit noch nicht bezifferbare Schadensersatzansprüche von Seiten Dritter.

Als Eigentümer des Verlages stehen Herrn Lunkewitz sämtliche dem Verlag gewährten Verlagsrechte und Lizenzen zu. Daher war und ist auch nur Herr Lunkewitz be-

rechnet, diese Rechte in Form von Lizenzvereinbarungen für Dritte (vgl. Nr. II 1. lit. b)) zu nutzen. Vor diesem Hintergrund haben sämtliche Lizenznehmer der *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* ihre Lizenzen von einer Nichtberechtigten eingeräumt bekommen. Damit könnten auch diesen Dritten Schadensersatzansprüche gegen die *Aufbau-Verlagsgruppe-GmbH* zustehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Matthias Eck

